

**Gemeinde Hitzhofen
Landkreis Eichstätt**

**Bebauungsplan
„Südliche Rösselstraße“**

Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange

Auftraggeber: Gemeinde Hitzhofen
Kirchweg 12
85122 Hitzhofen

Auftragnehmer: ÖFA, Schwabach, Am Wasserschloss 28b
Bearbeiter: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Erstellung: 07.08.2018



Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hitzhofen plant die Herstellung neuer Wohnbauflächen durch das Bebauungsplanverfahren „Südliche Rösselstraße“. Der Geltungsbereich dieses 'Allgemeinen Wohngebietes' liegt am Südostrand von Hitzhofen und grenzt an die vorhandene Bebauung südlich der Rösselstraße an.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer Relevanzprüfung zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

Bestandssituation

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Altmühltal. Weder in der Biotopkartierung noch in der Artenschutzkartierung sind für den Geltungsbereich nach der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten dokumentiert.

Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 32 BNatSchG vorhanden.

Die Fläche wird weitestgehend ackerbaulich genutzt, auch im Osten, Süden und Westen grenzen Äcker an. Am Westrand des Geltungsbereiches verläuft ein unbefestigter, grasbewachsener Feldweg, am Ostrand ein asphaltierter Feldweg mit einer Baumreihe entlang der Westseite (s. Abb. 1).

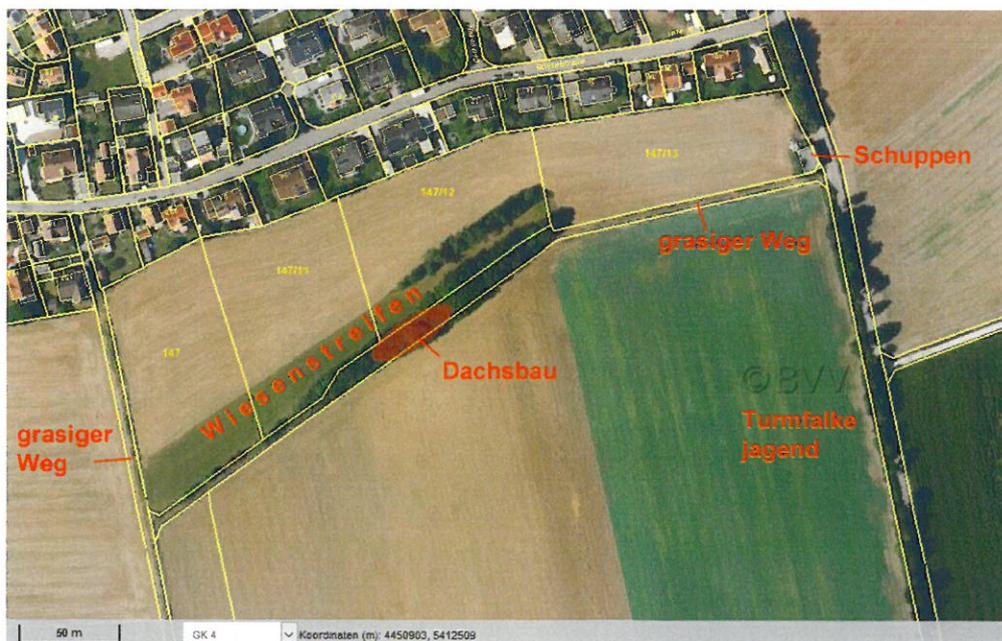


Abb. 1: Struktur-
ausstattung

Quelle: BVV

Der Ostteil (Fl. Nr. 147/13) wird im Süden ebenfalls durch einen unbefestigten Grasweg begrenzt, der nach Westen in eine von Bäumen und Büschen bestandene Böschung übergeht, die ihrerseits nach Südwesten in einen flachen, lückig mit Gebüsch bestandenen Ranken ausläuft. Im Osten ist der großen Böschung eine kleinere, von einer Baumreihe und Büschen

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Für die Fläche des Geltungsbereiches sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt.

Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt enthält keine Angaben zu Fledermausvorkommen in Hitzhofen.

Der Baumbestand am Südrand des Planungsgebietes wurde auf potenzielle Fledermausquartiere überprüft. Alle älteren Bäume sind fast durchgehend beastet und weisen keine für die Anlage von Spechthöhlen geeigneten Stammabschnitte auf. Da die Bäume weitestgehend relativ jung sind, wurden auch keine Rindenablösungen oder Spaltenquartiere festgestellt.

Fledermäuse können die Gehölzreihe mit der Wiese wegen des zu erwartenden höheren Aufkommens von Fluginsekten als Jagdhabitat nutzen. Diese Funktion wird von dem Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt, da die Baumreihe zu erhalten und durch Abstandsstreifen langfristig zu sichern ist.

V1: Erhaltung der Baumreihe und der Heckenstrukturen auf der oberen Böschung am Südrand des Geltungsbereiches. Ein Rückschnitt einzelner weit ausladender Bäume aus Sicherheitsgründen ist möglich. Die Erschließungsstraße sollte unbedingt einige Meter vom Böschungsfuß abgerückt verlaufen. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist auf der Südseite ein vorgelagerter Pufferstreifen zum angrenzenden Acker herzustellen.

Im höchsten Böschungsabschnitt südlich der Fl. Nr. 147/12 wurde ein relativ ausgedehnter Dachsbau festgestellt. Der Dachs (*Meles meles*) unterliegt dem Jagdrecht, er ist in Bayern und Deutschland nicht gefährdet.

Kriechtierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Lebensräume für die Zauneidechse vorhanden, weitere Reptilienarten sind grundsätzlich auszuschließen.

Lurche, Fische, Libellen, Käfer des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig oder finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Schmetterlingsarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich sind keine Lebensräume für prüfrelevante Tag- oder Nachtfalterarten vorhanden.

eingenommene vorgelagert. Zwischen den beiden Gehölzstreifen verläuft ein nach Westen breiter werdender Wiesenstreifen. Der größere, höher gelegene Bestand setzt sich v. a. aus Eiche (\varnothing 15-70 cm) und Feldahorn zusammen, eingestreut sind Hasel, Holunder, Kirsche, Spitzahorn, Hainbuche u. a., an den Enden etwas Schlehe. Im Süden grenzt unmittelbar der Acker an, ein Saum ist nicht vorhanden.

Die untere Baumhecke besteht v. a. aus Birke, Eiche und Pappel geringer Durchmesser, einzelne stärkere Bäume wurden im vergangenen Winter gefällt.

Am 10.04., 28.05. und 12.07.2018 wurden Übersichtsbegehungen zur Bestands- und Strukturfassung des Geltungsbereiches durchgeführt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) weist keine Vogellebensräume im Bereich Hitzhofen aus. Entsprechend der Lage und Strukturausstattung wurden bei den Übersichtsbegehungen nur weit verbreitete Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft, ergänzt um einige Siedlungsbewohner, nachgewiesen. Da die Wirkungsempfindlichkeit dieser wenig störungsempfindlichen Arten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz, Wacholderdrossel) projektspezifisch sehr gering ist, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Wohnbebauung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Von der geplanten Bebauung sind vor allem Ackerflächen und ein kleiner Wiesenbereich betroffen. Wegen der eingeschränkten Sicht infolge der Muldenlage, der angrenzenden Bebauung und den Gehölzriegel am Südrand sind keine Ackervögel wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Wachtel zu erwarten. Auch Vorkommen des Rebhuhns und weiterer Bodenbrüter sind auszuschließen, insbesondere wegen des Dachs-Lebensraumes im Gehölzbestand auf der Böschung.

Der Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalben und einige der oben aufgeführten Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat. Wegen des großen Aktionsradius der erstgenannten Spezies sind mit dem vergleichsweise geringem Verlust von Nahrungsressourcen keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Anspruchsvollere Heckenvögel wie Neuntöter oder Dorngrasmücke wurden nicht beobachtet, sie sind mangels geeigneter Strukturen und Nahrungshabitate nicht zu erwarten.

Es ist somit für keine europäische Vogelart eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

V2: Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30 September) im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind durch den Bebauungsplan „Südliche Rösselstraße“ der Gemeinde Hitzhofen bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler
Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 07.08.2018





Foto 4: Nördliche kürzere Baumreihe ohne Quartierpotenzial von Südwesten; erkennbar sind einige Wurzelstöcke von im Winter gefällten größeren Bäumen.



Foto 5: Teilbereich des Dachsbau an der oberen Böschungskante.



Foto 1: Blick auf den Geltungsbereich mit den beiden Baumreihen und der dazwischen verlaufenden Wiese von Westen.



Foto 2: Veränderter Blickwinkel vom westlichen begrenzenden Grasweg auf die Fläche im Juli 2018.



Foto 3: Blick vom höher gelegenen Schuppen im Osten auf die Fläche.



Foto 6: Dachsbau am Böschungsfuß



Foto 7: Böschungsabschnitt mit charakteristischem Baumbestand im unbelaubten Zustand.